

BGer 6B_1119/2015 vom 10. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1119_2015

FR: TF 6B_1119/2015 du 10 décembre 2015

IT: TF 6B_1119/2015 del 10 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 28. Oktober 2015 eine Frist bis zum 12. November 2015 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen.

Am 30. Oktober 2015 teilte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit, dass es sich beim Kostenvorschuss wohl um einen Irrtum handeln müsse, da eine Staatsanwältin seiner Ansicht nach Straftaten begangen habe.

Das Bundesgericht teilte ihm am 4. November 2015 unter Hinweis auf Art. 62 BGG nicht, dass es am Kostenvorschuss festhalte. Da dieser innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. November 2015 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 2. Dezember 2015, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Am 19. November 2015 verwies er unter dem Titel "Die Rechtsprechung ein Kartell der Vertuscher und Abzocker?" auf sein Schreiben vom 30. Oktober 2015. Indessen weiss er, dass diese Argumentation an der Sache vorbeigeht.

Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.